

## ANWALTSKANZLEI THIERY - Rechtsanwältin Gabriele THIERY Wagnerbruch 6, 66679 Losheim am See

## Mandatsvereinbarung

Zwischen Rechtsanwältin Gabriele THIERY Wagnerbruch 6, 66679 Losheim am See

ana		
Name, Vorname:		
Anschrift:		
Geburtsdatum:		
Tel. Privat:	Tel. Geschäft:	
Telefax:	Mobil:	
Ihr Partner		
Name, Vorname:		
Anschrift:		
Geburtsdatum:		
Tel. Privat:	Tel. Geschäft:	
Telefax:	Mobil:	
Ich bin mit einem unverschlüsselt	ten E-Mail Verkehr an meir	ne
E-Mail -Adresse		einverstanden.
Ich bin mit einer Kommunikation i	über WhatsApp mit meiner	
Mobilnummer:		einverstanden.
Bankverbindung		
Kontoinhaber:	Bank:	
IBAN:		
BIC:		
<b>Rechtschutzversicherung:</b> □Ja	□Nein	
Versicherungsunternehmen:		
Versicherungsnehmer:		
Versicherungsnummer:		
Versichert seit:		
Vorsteuerabzugsberechtigt: □Ja	□Nein	

Hinweis gemäß §33 BDSG: Ihre Daten werden elektronisch gespeichert

- 1. Rechtsanwältin Gabriele Thiery schuldet nur eine **vereinbarte Leistung**, nicht aber einen bestimmten rechtlichen, sachlichen oder einen wirtschaftlichen Erfolg
- 2. regelmäßig hat Frau Rechtsanwältin Thiery das Mandat ausschließlich unter Anwendung des deutschen Rechts zu bearbeiten bzw. deutsches Recht bei der Ausführung des Auftrages zu Grunde zulegen
- 3. Steuerrechtliche Mandate und Beratungstätigkeiten unter Anwendung ausländischen Rechts sind nicht Gegenstand der geschuldeten Leistung, soweit nicht ausdrücklich darauf das Mandatsverhältnis begründet ist
- 4. Haftungsbeschränkung im Rahmen des Auftragsverhältnisses wird für jeden Einzelfall die Haftung von Rechtsanwältin Thiery gegenüber dem Mandanten für fahrlässig verursachte Schäden auf maximal das Vierfache der gesetzlich verlangten Mindestpflicht zum also insgesamt 1 Million € gemäß § 51 Nr.2 BRAO begrenzt im Einzelfall kann eine höhere Haftungssumme vereinbart werden, wenn der Mandant sich bereit erklärt eine zu vereinbarende Quote für zusätzliche Versicherungsprämien zu übernehmen.
- 5. **Verjährung** die Verjährungsfrist für Ansprüche des Mandanten auf Schadensersatz beträgt drei Jahre nach dem Zeitpunkt in dem der Anspruch entstanden ist, spätestens jedoch drei Jahre nach Beendigung des Auftrages (§ 51 BRAO)
- 6. soweit Frau Rechtsanwältin Thiery von dem Mandanten aufgefordert wird Deckungszusage bei der Rechtschutzversicherung einzuholen oder sonstige Korrespondenz mit dieser zu führen besteht insoweit eine Befreiung von der sonst bestehenden Verschwiegenheitsverpflichtung der Rechtsanwältin. Über eine einfache Deckungsanfrage mit Sachverhaltsschilderung hinaus ist die Korrespondenz mit der Versicherung eine eigenständige und damit gebührenpflichtige Leistung der Rechtsanwältin. Insoweit anfallende Anwaltshonorare werden nicht von der Rechtschutzversicherung getragen. Der Mandant bleibt in jedem Fall Schuldner der anwaltlichen Gebühren, insbesondere auch dann, wenn die Rechtsschutzversicherung aus welchen Gründen auch immer eine Einstandspflicht ablehnen sollte
- 7. **Gebühren:** Eine Abrechnung erfolgt auf der Basis der gesetzl. Gebührenordnungen für Rechtsanwälte, dem Rechtsanwaltsvergütungsgesetz (RVG) ab. Danach richtet sich die Höhe der Vergütung nach dem Verfahrenswert, dem sog. "Gegenstandswert" oder auch "Streitwert" und der auftragsgemäß erfüllten Tätigkeit. Ich bin gesetzlich verpflichtet, nicht weniger als die sich aus dem RVG ergebenden gesetzlichen Gebühren in Rechnung zu stellen. Es besteht aber auch die Berechtigung höhere als die gesetzlichen Gebühren zu vereinbaren. Für den Fall des Abschlusses einer Scheidungsfolgenvereinbarung wird vereinbart, dass der Gegenstandswert für die Vergütung für die Tätigkeit in diesem Rahmen, der vom Notar festgesetzte Gegenstandswert der Scheidungsfolgenvereinbarung ist. Gerichtskosten, Kosten der Kommunikation, Auslagen, Reisekosten, notwendige Spesen und etwa darauf anfallende Umsatzsteuer muss der Mandant selbst tragen.
- 8. Auf die Möglichkeit der Beratungshilfe und Prozesskostenhilfe wurde ich hingewiesen.
- 9. Das Mandatsverhältnis unterliegt ausschließlich deutschem Recht

**Unterschrift Mandant** 

- 10. Frau Rechtsanwältin Gabriele Thiery behält sich grundsätzlich die Ablehnung eines Mandates vor allem wegen einer möglichen Interessenkollision auch nach der Mandatserteilung vor
- 11. Sollte eine der vereinbarten Regelungen unwirksam sein oder werden ändert dies nichts an der Wirksamkeit der Vereinbarung im Übrigen

Hiermit bestätige ich, dass die Angaben richtig sind und dass ich alle Hinweise ge-

lesen habe.		
Losheim am See, den		

Rechtsanwältin Gabriele Thiery